



Begutachtungsentwurf

betreffend das Landesgesetz, mit dem das 2. Oö. COVID-19-Gesetz geändert wird

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt dieses Landesgesetzes

Das nach wie vor hohe Infektionsgeschehen erfordert auch weiterhin Maßnahmen, um die Funktionsfähigkeit der landesgesetzlich eingerichteten Kollegialorgane zu garantieren bzw. eine unnötige Gefährdung durch eine Ansteckung der teilnehmenden Personen zu verhindern. Es sollen daher jene organisationsrechtlichen Regelungen, die bereits im Frühjahr 2020 durch Art. I des Oö. COVID-19-Gesetzes befristet eingeführt und mit dem 2. Oö. COVID-19-Gesetz bis Ende Juli 2021 verlängert wurden, vorsorglich bis zum Ende des Jahres 2021 wiederum verlängert werden.

Eine Änderung ergibt sich auf Grund der Kommunalwahlen im Herbst 2021. Die auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen vorgesehenen konstituierenden Sitzungen der Gemeinderäte mit Angelobungen und Wahlen sind per Umlaufbeschluss oder Videokonferenz praktisch kaum durchführbar, sodass dafür eine Ausnahme vorgesehen ist.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind folgende Erleichterungen für Kollegialorgane anzuführen:

- Weiterhin Entfall der Verpflichtung, nicht unbedingt notwendige Sitzungen abzuhalten;
- Verlängerung der Ermöglichung von Umlaufbeschlüssen;
- Verlängerung der Ermöglichung von Videokonferenzen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 3 lit. a, Art. 14 Abs. 4 lit. b, Art. 14a Abs. 1, Art. 15 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1 und Art. 115 Abs. 2 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen. Mit der vorgesehenen Regelung sollen Verfahrensabläufe in Bezug auf die Entscheidungsfindungen in Kollegialbehörden zeitlich befristet vereinfacht werden; damit wird nicht nur dem Umstand Rechnung getragen, dass das Zusammenströmen mehrerer Personen in der aktuellen Krisensituation möglichst vermieden werden soll, sondern es werden auch Kosten gespart.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz vorgesehenen Änderungen bringen bei einer Gesamtbetrachtung jedenfalls keine nennenswerten zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen - soweit ersichtlich - keine nennenswerte umweltpolitische Relevanz auf. Wohl kaum messbare positive Auswirkungen auf die Luftbelastung könnten sich aus dem Entfall von Anfahrtswegen zu Sitzungen von Kollegialorganen ergeben.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine Verfassungsbestimmung im § Art. I Z 3, 4 und 6, die korrespondierende Inkrafttretensregelung ist ebenfalls als Verfassungsbestimmung im Art. II Abs. 2 enthalten.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand; es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Es wird grundsätzlich auf die ausführlichen Erläuterungen zu Art. I §§ 6 bis 8 des Oö. COVID-19-Gesetzes (Beilagen Nr. 1336/2020, XXVIII GP) verwiesen.

Wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt, soll im Hinblick auf die Kommunalwahlen im Herbst 2021 eine Ausnahmebestimmung für die konstituierenden Sitzungen der Gemeinderäte aufgenommen werden, um sicherzustellen, dass diese jedenfalls unter persönlicher Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer stattfinden.

Zu § 4 ist Folgendes zu bemerken:

Für Sitzungen des Gemeinderats sind die bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben des Art. 117 Abs. 3 B-VG zu beachten, die Beschlussfassungen im Umlaufweg oder im Rahmen einer Videokonferenz derzeit nur bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 zulassen (Art. 151 Abs. 66 B-VG in der Fassung BGBl I. Nr. 24/2020). Damit das vorliegende Landesgesetz keinesfalls in Widerspruch zu Bestimmungen der Bundesverfassung gerät, ordnet § 4 an, dass seine Regelungen in Bezug auf Sitzungen des Gemeinderats allenfalls auch schon vor Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft treten, nämlich mit Ablauf des Tages, vor dem ein solcher Widerspruch zu Art. 117 Abs. 3 B-VG entstehen würde. Sollte eine Verlängerung der Bestimmungen des Art. 117 Abs. 3 B-VG vorgenommen werden, aber nicht rechtzeitig vor Ablauf des 30. Juni 2021 in Kraft treten, so treten die Regelungen in Bezug auf die Sitzungen des Gemeinderats lediglich vorübergehend außer Kraft. Da für die konstituierenden Sitzungen der Gemeinderäte ohnehin keine Videokonferenz und kein Umlaufbeschluss zulässig sind, können diese Ausnahmebestimmungen selbst nicht in Widerspruch zu Art. 117 Abs. 3 B-VG treten.

**Landesgesetz,
mit dem das 2. Oö. COVID-19-Gesetz geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das 2.Oö.COVID-19-Gesetz, LGBl. Nr. 110/2020, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 und § 2 Abs. 1 wird jeweils das Datum „31. Juli 2021“ durch das Datum „31. Dezember 2021“ ersetzt.*

2. *Im § 2 Abs. 2 Z 1 wird nach dem Wort „Ausschüsse“ die Wortfolge „sowie im Rahmen einer konstituierenden Sitzung des Gemeinderats“ eingefügt.*

3. **(Verfassungsbestimmung)** *Im § 3 Abs. 1 wird das Datum „31. Juli 2021“ durch das Datum „31. Dezember 2021“ ersetzt.*

4. **(Verfassungsbestimmung)** *Im § 3 Abs. 5 wird vor dem Punkt am Satzende die Wortfolge „sowie für die konstituierende Sitzung des Gemeinderats“ eingefügt*

5. *Im § 4 Abs. 1 wird jeweils das Datum „31. Juli 2021“ durch das Datum „31. Dezember 2021“ ersetzt und vor dem Punkt am Satzende die Wortfolge „und mit Ablauf des Tages, an dem der Widerspruch behoben wurde, längstens aber bis 31. Dezember 2021 wieder in Kraft“ eingefügt.*

6. **(Verfassungsbestimmung)** *Im § 4 Abs. 2 wird jeweils das Datum „31. Juli 2021“ durch das Datum „31. Dezember 2021“ ersetzt und vor dem Punkt am Satzende die Wortfolge „und mit Ablauf des Tages, an dem der Widerspruch behoben wurde, längstens aber bis 31. Dezember 2021 wieder in Kraft“ eingefügt.*

Artikel II

(1) Art. I Z 1, 2 und 5 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) **(Verfassungsbestimmung)** Art. I Z 3, 4 und 6 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.